

Die Markt Obernbreit erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Markt- gemeinderates**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanz- und Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Kultur-, Tourismus- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen weiteren Marktgemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Marktgemeinderatsmitgliedern,

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) - d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird vom Marktgemeinderat bestimmt.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig. Das gilt auch für den Werkausschuss.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Markt- gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1)<sup>1</sup> Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse.

<sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näheren Vorschriften der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je € 15,00 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.

(3)<sup>1</sup> Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 15,00 je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 15,00 je

volle Stunde. <sup>4</sup> Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### § 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### § 5 Weitere Bürgermeister

Der Zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2002 außer Kraft.

Obernbreit, 21.08.2009  
MARKT OBERNBREIT

Brückner  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 21.08.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 21.08.2009 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 22.08.2009 an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit angeheftet und am 23.09.2009 wieder abgenommen.

Obernbreit, 08.10.2009  
MARKT OBERNBREIT



Brückner  
Erster Bürgermeister

